

Antragsteller/in: \_\_\_\_\_ Geschäft: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Stadt Bergisch Gladbach**  
Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Mobilität  
**- Verkehrsflächen -**  
Rathaus Bensberg  
Wilhelm-Wagener-Platz  
51429 Bergisch Gladbach

Kontakt: H. Lohmar  
Tel.: 02202 / 14 13 81  
Fax: 02202 / 14 70 13 81  
E-Mail: H.Lohmar@stadt-gl.de

## Antrag zur Sondernutzung

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Mobile Werbeflächen, Werbestopper, Werbefahnen nach Tarif 10 a)
- zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger nach Tarif 10 b)
- zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge nach Tarif 10 c)
- Werbung auf Fahrradständern, Stehtischen usw. nach Tarif 10 d)
- Werbung auf Markisen nach Tarif 10 e)
- Werbeanlagen nach Tarif 10 g)
- Werbeanlagen nach Tarif 10 h)
- Kinderreitgeräte nach Tarif 12
- Mülltonnenschränke, die mehr als 0,30 m in die Verkehrsfläche hineinragen nach Tarif 17
- Schilder einschließlich Masten und Pfosten nach Tarif 20
- Warenautomaten, Schaukästen, Zeitungsständer, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind nach Tarif 4
- Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden in der Verkehrsfläche befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle dieses Gebührentarifes fallen nach Tarif 24

Zeitraum: \_\_\_\_\_ Maße: \_\_\_\_\_

Standort: \_\_\_\_\_

Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Wichtige Hinweise:

1. Für Sondernutzungen, die an dieser Stelle nicht aufgeführt sind (Bsp. Außengastronomie), ist die Erlaubnis bei **gewerbeerlaubnis@stadt-gl.de**, Allgemeine Ordnungsbehörde der Stadt Bergisch Gladbach einzuholen.
2. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich und in der Regel bis 5 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen.
3. Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag bei **baustellen@stadt-gl.de**, Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bergisch Gladbach zu stellen.
4. Die Sondernutzung umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

## Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zone I des Straßenverzeichnisses
2. Im Bereich der Zone II ermäßigen sich die für den in Ziffer A 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren um 15 %, in Zone III um 30 % und in Zone IV um 45 %
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 €.
6. Erstreckt sich die Sondernutzung über mehrere Zonen, so ist die niedrigste der in Frage kommenden Zonen der Berechnung der Sondernutzungsgebühr zugrunde zu legen.
7. Für bereits bestehende Werbeanlagen, die unter 10 g) und h) fallen und für die bisher keine Sondernutzungsgebühr
8. Sondernutzungsgebühr oder Entgelt erhoben wurde, wird bis auf weiteres eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Die im Gebührentarif Nr. 26 bis 28 enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zonen I – IV des Straßenverzeichnisses.

### B. Gebühren

1. Gewerblich genutzte Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	m <sup>2</sup>	Monat	20,00 €
2. Warenauslagen in Verbindung mit Geschäften	m <sup>2</sup>	Monat	10,00 €
3. Verkaufsstände in Verbindung mit Geschäften	m <sup>2</sup>	Monat	10,00 €
4. Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	m <sup>2</sup>	Monat	20,00 €
5. Tische und Sitzgelegenheiten, die für gewerbliche Zwecke aufgestellt werden	m <sup>2</sup>	Monat	6,00 €
6. Tribünen und Bühnen, die für gewerbliche Zwecke aufgestellt werden	m <sup>2</sup>	Monat	6,00 €
7. Warenverkäufe zu besonderen Anlässen, wie Verkäufe von Weihnachtsbäumen usw., die vorübergehend ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden ausgeführt werden	m <sup>2</sup>	Monat	7,00 €
8. Straßenhandel ohne bauliche Anlagen oder ohne ambulante Verkaufsstände	m <sup>2</sup>	Tag	4,00 €
9. Verkaufswagen und –stände			
a) auf Dauer (ortsfest)	m <sup>2</sup>	Monat	50,00 €
b) ambulant (Reisegewerbe mit Tagesstandort)	m <sup>2</sup>	Tag	10,00 €
c) umherfahrend (im Tagesverlauf mehrfach wechselnd)	Fahrzeug	Tag	10,00 €
10. Werbung (berechnet wird die tatsächliche Werbefläche, bei beidseitiger Ansicht doppelte Gebühr)			
a) mobile Werbeanlagen, Werbetafeln, Straßenstopper	m <sup>2</sup>	Monat	20,00 €
b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger	m <sup>2</sup>	Monat	50,00 €
c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder –aufbauten	m <sup>2</sup>	Monat	50,00 €
d) Werbung auf Fahrradständern, Stehtischen usw.	m <sup>2</sup>	Monat	20,00 €
e) Werbung auf Markisen	m <sup>2</sup>	Monat	10,00 €
f) Werbung auf Sonnenschirmen	Stück	Monat	10,00 €
g) Werbeanlagen, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden, die mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	m <sup>2</sup>	Jahr	200,00 €
h) Werbeanlagen ausschließlich im öffentlichen Verkehrsraum	m <sup>2</sup>	Jahr	600,00 €
12. Kinderreitgeräte	Stück	Monat	4,00 €
13. Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen	m <sup>2</sup>	Tag	0,30 €
14. Gleise, soweit sie nicht dem öffentlichen Nahverkehr dienen	m <sup>2</sup>	Monat	8,00 €
15. Bauzäune, Baugerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baugeräte, Absperrungen	m <sup>2</sup>	Monat	5,00 €
16. Be- und Entladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Verkehrsflächen stehen oder in den Luftraum über öffentliche Verkehrsflächen hineinragen (z.B. Kräne und Laderrampen)	m <sup>2</sup>	Monat	5,00 €
17. Mülltonnenschränke, die mehr als 0,30 m in die Verkehrsfläche hineinragen	m <sup>2</sup>	Monat	2,50 €
18. Container und Wechselbehälter	m <sup>2</sup>	Monat	10,00 €
19. Masten für Freileitungen, Fahnen und anderes, sofern die Aufstellungsdauer mehr als 14 Tage beträgt	Stück	Monat	3,00 €
20. Schilder einschließlich Masten und Pfosten			
a) allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Gottesdienste, Kirchen, Altenheime, Krankenhäuser usw. außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereichs, und nicht aus verkehrlicher Sicht erforderlich	m <sup>2</sup>	Jahr	150,00 €
b) Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe z.B. Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager usw.	m <sup>2</sup>	Jahr	300,00 €
21. Kraftfahrzeuge, die zu Verkaufszwecken abgestellt werden			
Pkw	Stück	Tag	5,00 €
Lkw	Stück	Tag	10,00 €
22. Abstellen von nicht betriebsbereiten oder nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen	Stück	Tag	10,00 €
23. Wohnwagen oder Anhänger ohne Zugfahrzeug, die länger als 2 Wochen abgestellt werden	Stück	Tag	3,00 €
24. Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden in der Verkehrsfläche befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle dieses Gebührentarifes fallen	m <sup>2</sup>	Monat	3,00 €
25. Gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen) (Sofern die Sperrung einer Hauptverkehrsstraße für mehr als 1 Stunde erfolgt, wird eine zusätzliche Gebühr € 10 – 100 / Std. berechnet)	pauschal	Tag	10,00 - 1.000,00 €
26. Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen/fotografischen Aufnahme bzw. Datenerhebung	Fahrzeug	km	100,00 €
27. Von Privatpersonen veranlasste Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrsflächen, sofern mit dem Veranlasser keine gesonderten vertraglichen Vereinbarungen bestehen. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Sanierungsarbeiten an bestehenden Kanalschlüssen, die auf Grundlage	pauschal		90,00 €

öffentlich-rechtlicher Vorgaben erforderlich werden.

**28.** Zeitlich befristete Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Plakatierung an Laternenmasten, (Brücken-)Geländern o.ä.

a) Plakatierung mit kommerziellen Interessen (z.B. Produktwerbung, Sonderverkauf, Ü 30-Party, Messe, Flohmarkt)	m <sup>2</sup>	Tag	2,00 €
b) Veranstaltungen mit kulturellen Interessen (z.B. Theater, Dia-Vortrag, Jazztage)	m <sup>2</sup>	Tag	1,50 €
c) Plakatierung mit bedingt kommerziellen Interessen mit öffentlichem Charakter, Veranstaltungen von nachweislich einkommensschwachen Unternehmen/Institutionen (z.B. Schützenfeste mit kommerziellen Flohmärkten, Stadtfeste mit Hinweis auf verkaufsoffene Sonntage, Abi-Finanzierungsfeste, Zirkus o.ä.) <sup>1), 2)</sup>	m <sup>2</sup>	Tag	1,00 €
d) Plakatierung von Veranstaltungen mit karitativen Motiven, Veranstaltungen von Vereinen ohne kommerzielles Interesse (z.B. Sportveranstaltungen, Basare, Schützen- bzw. Stadtfeste) <sup>1), 2)</sup>	m <sup>2</sup>	Tag	0,50 €

e) Für Veranstaltungen, die in Bergisch Gladbach stattfinden, reduziert sich die Gebühr um 0,50 €/m<sup>2</sup>/Tag.

<sup>1)</sup> Plakate kleiner als DIN A 0-Format ohne Sponsoren-Werbung bzw. mit weniger als 10 % der Fläche des Plakates

<sup>2)</sup> maximal 50 Plakate für die Dauer von 2 Wochen